

Verbandssatzung
des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG)
vom 16.03.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe erlässt gem. Art. 18 Abs. 1 i.V. mit Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bek. v. 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses
- § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Anwendung von Eigenbetriebsrecht
- § 21 Haushaltssatzung
- § 22 Deckung des Finanzbedarfs
- § 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 24 Kassenverwaltung
- § 25 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 28 Auflösung
- § 29 Inkrafttreten

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe“. Die Kurzbezeichnung lautet – ZV-RBG –.

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gunzenhausen.

(3) Das Stammkapital beträgt 8.000.000,-- €.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes: Sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie es sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.

§ 4
Aufgaben des ZV-RBG und der Verbandsmitglieder

(1) Der ZV-RBG hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze auf Antrag zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.

Der ZV-RBG stellt den Mitgliedsgemeinden für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung im Verbandsgebiet den Grundschutz mit Löschwasser über das Trinkwassernetz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 bereit. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Grundschutz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung (insbesondere der erforderlichen Leitungsdimensionierung und Gewährleistung der Hygieneanforderungen) zur Verfügung gestellt werden kann.

Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Zweckverbände und Gemeinden

(Weiterverteiler) mit Beschluss der Versammlung möglich.

(2) Der ZV-RBG kann mit Beschluss der Versammlung für seine Mitglieder oder andere Gemeinden und Verbände die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung sowie als selbständige Aufgabe Teilbereiche innerhalb der öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und andere Dienstleistungen wahrnehmen.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann sich der ZV-RBG an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital überwiegend von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, kommunalen Unternehmen und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

(4) Der ZV-RBG kann auf Grund eines Vertrages Wasser auch an Mitglieder oder Nichtmitglieder (Vertragsabnehmer) abgeben. Vertragsabnehmer können Antrag auf Mitgliedschaft stellen. In solchen Fällen kann vereinbart werden, dass die gesamte gemeindliche Anlage in den ZV-RBG eingebracht wird. Es sind dabei die Interessen der Beteiligten sachgerecht auszugleichen, insbesondere ist der ZV-RBG verpflichtet, die Wasserversorgung dieses Mitgliedes in gleicher Weise sicherzustellen, wie bei allen anderen Mitgliedern.

(5) Der ZV-RBG erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem ZV-RBG übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den ZV-RBG über.

(7) Der ZV-RBG hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(8) Die Mitglieder stellen ihre Straßen und Weg (gewidmete Straßen und öffentliche Feld- und Waldwege) und öffentlichen Anlagen dem ZV-RBG für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen (Fernleitungen, Schächten, Versorgungsleitungen, Anschlussleitungen, Kabel, Hydranten etc.) kostenlos zur Verfügung. Auf die Eintragung von Grunddienstbarkeiten wird bei diesen Straßen und Wegen verzichtet.

Wird das Eigentum an einem Grundstück einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, das für Wasserversorgungsanlagen des ZV-RBG in Anspruch genommen wird, lassen die Mitgliedsgemeinden vorher eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten und auf Kosten des ZV-RBG eintragen.

Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Mitgliedsgemeinde (fiskalische Grundstücke) durch Wasserversor-

gungsanlagen bedarf es der Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des ZV-RBG. Der ZV-RBG übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit.

9) Die Mitglieder stellen dem ZV-RBG die für die Berechnung der Herstellungsbeiträge notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Als Gegenleistung erhalten die Mitglieder die notwendigen Hebedaten für die jährliche Abrechnung der Entwässerungsgebühren ebenso kostenlos.

10) Die Verbandsmitglieder unterstützen den ZV-RBG dabei in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des ZV-RBG nach dessen Richtlinien zu sichern und zu überwachen. Dabei gilt mindestens das Regelwerk des DVGW. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten von Hydranten.

Sie prüfen die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten eigenverantwortlich. Schäden, die durch die Prüfung bzw. durch die Benutzung an den für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteilen des ZV-RBG entstehen werden zu Lasten der Mitgliedsgemeinden behoben. Vorgefundene Mängel sind von den Mitgliedern umgehend mittels Meldeformular an den ZV-RBG mitzuteilen.

11) Werden durch die Mitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich bestehende Wasserversorgungsanlagen zu verlegen bzw. zu verändern, so erfolgt die Kostenteilung wie folgt:

1. Bei Anlagen die 10 Jahre oder jünger sind zu 100% von den Gemeinden
2. bei Anlagen die 10 Jahre oder älter sind zu 30 % von den Gemeinden und zu 70% von ZV-RBG
3. bei Anlagen die 40 Jahre oder älter sind zu 100% von ZV-RBG

Bei Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen der Mitgliedsgemeinden entscheidet der ZV-RBG über die Erneuerung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und über die Art der Ausführung. Werden diese erneuert, so trägt der ZV-RBG die Kosten der Erdarbeiten des Rohrgrabens vom Straßenplanum bis zur Grabensohle.

Darüber hinaus trägt der ZV-RBG den auf die Rohrgrabenfläche entfallenden Teil der Straßenwiederherstellungskosten (ab Straßenplanum bis Asphaltdeck- bzw. -binderschicht) im Umfang von 50 v. H.

Der ZV-RBG trägt die vollen Straßenwiederherstellungskosten in den Fällen, in denen keine Straßenunterhaltungs- bzw. -ausbaumaßnahme der Mitgliedsgemeinde erfolgen.

Bei Straßenunterhaltungs- bzw. -ausbaumaßnahme der Mitgliedsgemeinde ohne komplette Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen trägt der ZV-RBG die Kosten für die Anpassung der Straßenkappen, Schiebergestänge und Hydranten an die neue Straßenhöhe sowie die Kosten für einen gegeb-

enenfalls erforderlichen Austausch einzelner Armaturen oder Hydranten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe der RBG sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbands- und Werkausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. die Werkleitung.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Mitgliedern dem ZV-RBG schriftlich zu benennen. Angestellte des ZV-RBG können nicht Verbandsrat sein.

(3) Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister vertreten (Verbandsräte). Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Bürgermeister oder weitere Vertreter. Mit Zustimmung der vorstehend in Satz 1 Genannten kann eine Gemeinde durch ihr Beschlussorgan auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Werden andere Personen zu Verbandsräten und deren Stellvertreter bestellt, so sind sie von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertretenden Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Werkleiter (§19) bereitet die Beratungsgegenstände in Absprache mit dem Verbandsvorsitzenden gem. § 4 Abs. 5 der Betriebssatzung für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Fachbehörden und der Werkleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Über dringend gestellte Anträge kann in der Verbandsversammlung beraten und Beschluss gefasst werden.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Die Zahl der Stimmen, die dem Vertreter eines Verbandsmitglieds zustehen, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 18 000 cbm eine Stimme ergeben. Die Berechnung der Stimmen wird alle 6 Jahre nach dem Durchschnitt der Wasseranteile der vorausgegangenen 6 Jahre neu vorgenommen.

(4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden

keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des ZV-RBG oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und den Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Übernahme von Aufgaben nach §4 Abs. 2;
 3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen;
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;

11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des ZV-RBG und die Bestellung von Abwicklern;
12. die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Beamten des ZV-RBG im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu befördern und zu entlassen sowie die Mitarbeiter des ZV-RBG in Entgeltgruppe 9 und höher einzustellen, höher zu stufen und zu kündigen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbands- und Werkausschuss nach § 14 zuständig ist.

Die Verbandsversammlung kann die in Abs. 1 genannten Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbands- und Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung geregelt.

§ 12

Zusammensetzung des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Verbands- und Werkausschusses nur 1 Stimme hat und der Werkausschuss beschlussfähig ist, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 14 Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses

(1) Der Verbands- und Werkausschuss ist im Rahmen der Kompetenzabgrenzung der Betriebssatzung zuständig.

Außerdem gehört zu seinen Aufgaben:

1. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu treffen;
2. den Entwurf der Haushaltssatzung vorzubereiten;
3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZV-RBG zu beschließen;
4. die von dem Vorsitzenden, der Werkleitung und den Arbeitnehmern des ZV-RBG zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie den Vorsitzenden und die Werkleitung zu beraten;
5. die Behandlung von Rechtsmitteln;
6. die Behandlung von Anträgen aus Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass).

(2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein bzw. seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Kompetenzen nach §7 der Betriebssatzung wahr; er vertritt den ZV-RBG außerhalb der laufenden Geschäfte nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der

Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter bzw. seinen Stellvertretern übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der ZV-RBG verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für der ZV-RBG einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,-- € mit sich bringen.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein bzw. seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 19 Dienstkräfte des ZV-RBG

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Werkleiter. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebssatzung. Durch gesonderten Beschluss können ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Er hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 24 Abs. 1 S. 1 KommZG). Wird der ZV-RBG aufgelöst, ohne dass ihre bisherigen Aufgaben auf andere Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind deren Rechtsverhältnisse durch Gesetz zu regeln. Im Übrigen gilt § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Anwendung von Eigenbetriebsrecht

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des ZV-RBG finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechend Anwendung.

§ 21 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten mit der Ladung zu übermitteln. Ist der Haushalt der Verbandsmitglieder belastet, muss der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung den Mitgliedern übermittelt werden.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der ZV-RBG erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und von den Vertragsabnehmern privatrechtliche Entgelte.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (z. B. Darlehen und Zuschüsse) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der dem Ausführungsplan zugrunde gelegten Wasseranteile. Bei Erweiterungen der Anlage ist der Schlüssel neu festzusetzen.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

b) die Summe der der Ausführungsplanung zugrunde gelegten abgenommenen Wassermenge aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);

c) der Investitionsumlagebetrag, der auf 1 m³ abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);

d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) die im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);

c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf 1 m³ abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);

d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der ZV-RBG bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufige Zahlung zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25

Jahresabschluss, Prüfung

(1) Die Werkleitung (§19) hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der örtliche Jahresabschluss ist einem Prüfungsausschuss zu übertragen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in München.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des ZV-RBG werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des ZV-RBG eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des ZV-RBG sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt anordnen.

§ 27

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem ZV-RBG und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des ZV-RBG untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Auflösung

(1) Die Auflösung des ZV-RBG bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.

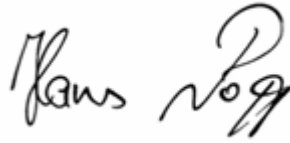
(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem ZV-RBG aus, ohne dass dadurch der ZV-RBG aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der ZV-RBG zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des ZV-RBG fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Gunzenhausen, 16.03.2020



Hans Popp
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die letzte Änderung der Verbandsatzung der Reckenberg-Gruppe wurde am 28.03.2020 im Amtsblatt Nr.13 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht.

Anlage 1 zu § 2 der Verbandsatzung

Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.03.2007

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

- Arberg,
- Bechhofen,
- Burgoberbach,
- Diethofen,
- Heilsbrunn,
- Lichtenau,
- Merkendorf,
- Mitteleichenbach,
- Neuendettelsau,
- Ornbau,
- Petersaurach,
- Weidenbach,
- Windsbach,
- Wolframs-Eschenbach,
sämtliche Landkreis Ansbach;

- Abenberg,
- Georgensgmünd,
- Spalt,
sämtliche Landkreis Roth;

- Absberg,
- Gunzenhausen,
- Haundorf,
sämtliche Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Gunzenhausen, den 13.03.2007

gez. Schalk
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Anlage 1 der Satzung der Reckenberg-Gruppe wurde am 24.03.2007 im Amtsblatt Nr.12 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht.

Anlage 2 zu § 3 der Verbandsatzung

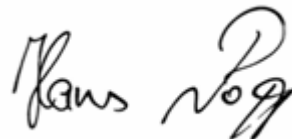
Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.03.2007

Abenberg	mit den Gemeindeteilen Beerbach, Dürrenmungenau, Fischhaus, Obersteinbach, Pflugsmühle, Pippenhof, Wassermungenau und Weihermühle;
Absberg	mit den Gemeindeteilen Absberg, Igelsbach, Kalbensteinberg, Müssighof und Schellhof;
Arberg	mit den Gemeindeteilen Arberg, Eybburg, Georgenhaag, Gothendorf, Großlellenfeld, Kemmathen, Kleinelldenfeld und Mörsach;
Bechhofen	mit den Gemeindeteilen Aub, Birkach, Fröschau, Grossenried, Heinersdorf, Kallert, Kaudorf, Kleinried, Liebersdorf, Mörlach, Reichenau, Röttenbach, Sachsbach, Selingsdorf, Voggendorf, Weidendorf und Wiesethbruck;
Burgoberbach	mit den Gemeindeteilen Burgoberbach, Dierersdorf, Gerersdorf, Neuses, Niederoberbach, Reisach und Sommersdorf;
Diethofen	mit den Gemeindeteilen Hörleinsdorf und Münchzell;
Georgensgmünd	mit dem Gemeindeteil Untersteinbach;
Gunzenhausen	mit den Gemeindeteilen Höhberg, Oberhambach, Mooskorb, Schweina, Steinabühl, Streudorf, Unterhambach und Wald;
Haundorf	mit den Gemeindeteilen Aue, Brand, Brombach, Dematshof, Eichenberg, Geiselsberg, Geislohe, Gräfensteinberg, Gutzenmühle, Haundorf, Leidingendorf, Lindenbühl, Neuhof, Obererlbach, Röthenhof, Seitersdorf, Stixenhof,

	Straßenhaus, Straßenwirthaus, Unter- und Oberhöberg;
Heilsbronn	mit den Gemeindeteilen Betzdorf, Betzmansdorf, Böllingsdorf, Bonnhof, Bürglein, Göddeldorf, Gottmansdorf, Höfstetten, Ketteldorf, Markttriebendorf, Müncherlbach, Neuhöflein, Seitendorf, Trachenhöfstatt, Triebendorf und Weissenbronn;
Lichtenau	mit den Gemeindeteilen Fischbach, Gotzdorf, Kirschendorf, Oberrammersdorf, Unterrottmansdorf, Wattenbach (mit Wochenendsiedlung) und Zandt;
Merkendorf	mit den Gemeindeteilen Triesdorf-Bahnhof Ost, Dürnhof, Gerbersdorf, Großbreitenbronn, Heglau, Hirschlach, Kleinbreitenbronn, Merkendorf, Neuses, Weißbachmühle und Willendorf;
Mitteleschenbach	mit den Gemeindeteilen Bremenhof, Gersbach, Käshof und Mitteleschenbach;
Neuendettelsau	mit den Gemeindeteilen Aich, Bechhofen, Geichsenhof, Mausendorf Watzendorf, Wernsbach und Wollersdorf;
Ornbau	mit den Gemeindeteilen Gern, Haag, Obermühl, Oberndorf, Ornbau, Stadtmühle, Taugenroth;
Petersaurach	mit den Gemeindeteilen Altendettelsau, Adelmannssitz, Frohnhof, Gleizendorf, Grosshaslach, Gütlershof, Külbingen, Langenheim, Langenloh, Petersaurach, Steinbach, Vestenberg, Wicklesgreuth und Ziegendorf;
Spalt	mit den Gemeindeteilen Egelmühle, Enderndorf, Engelhof, Fünfbronn, Grossweingarten,

	Güsseldorf, Hagsbronn, Heiligenblut, Hügelmühle, Kaltenbrunn, Keilberg, Massendorf, Mosbach, Ottmannsberg, Schnittling, Spalt, Steinfurt, Stiegemühle, Stockheim, Strassenhaus, Theilenberg, Untererlbach, Wasserzell und Wernfels;
Weidenbach	mit den Gemeindeteilen Esbach, Kolmschneidbach, Leidendorf, Nehdorf, Rosenhof, Triesdorf, Weidenbach und Weihschneidbach;
Windsbach	mit den Gemeindeteilen Bertholdsdorf, Brunn, Elpersdorf bei Windsbach, Hergersbach, Hopfenmühle, Ismansdorf, Ketersbach, Kitschendorf, Lanzendorf, Leipersloh, Moosbach, Neuses bei Windsbach, Sauernheim, Speckheim, Suddersdorf, Thonhof, Untereschenbach, Veitsaurach, Winkelhaid und Wolfsau;
Wolframs- Eschenbach	mit den Gemeindeteilen Adelmannsdorf, Biederbach, Reutern, Sallmannshof Selgenstadt, Waizendorf, Wöltendorf und Wolframs-Eschenbach

Gunzenhausen, den 31.10.2018



Hans P o p p
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die letzte Änderung der Verbandssatzung der Anlage 2 der Reckenberg-Gruppe wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt Nr.47 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht.